



# NPO IMPULS

NEUIGKEITEN  
FÜR STIFTUNGEN,  
VEREINE UND  
ANDERE NON-PROFIT-  
ORGANISATIONEN  
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos  
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! [www.psp.eu/abo](http://www.psp.eu/abo)



Dr. Matthias Uhl  
Rechtsanwalt

Tolstoi wird das Bonmot zugeschrieben, dass für diejenigen, die warten können, alles ein gutes Ende nimmt. Während wir alle darauf warten müssen, dass die gegenwärtige Pandemie ein solches Ende zeitigt, erhoffen sich gemeinnützige Organisationen von den schon lange geplanten Reformen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht erhebliche Verbesserungen. In der Tat liegen nun Gesetzesentwürfe vor, die aufhorchen lassen. Die vorliegende Ausgabe des NPO-Impuls gewährt einige Schlaglichter auf die Reformen, deren Entwicklung wir für Sie weiter beobachten!

## 03

November/Dezember 2020

---

### INHALT

---

Stiftungsrechtsreform

Reform der Gemeinnützigkeit

Jahresabschlüsse 2020 –  
Corona-Auswirkungen auf Erstellung  
und Prüfung

Vergütungsmaßstäbe für  
gemeinnützige Körperschaften

## Was lange währt, wird endlich gut? Die Stiftungsrechtsreform soll kommen

Die ersehnte Reform des Stiftungsrechts steht (hoffentlich) vor der Tür. In einem Referentenentwurf des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz wird allerhand Neues dem gespannten Publikum vorgelegt: Das Sammelsurium von Stiftungsregelungen in den Landesstiftungsgesetzen soll jetzt im BGB gebündelt werden. Außerdem soll es u.a. klare Regelungen für Satzungsänderungen sowie für die Zulegung von Stiftungen zu anderen Stiftungen und die Zusammenlegung von Stiftungen geben. Und es ist kaum zu glauben: Tatsächlich findet sich im Entwurf die Einführung des seit vielen Jahren geforderten Stiftungsregisters; dadurch würde die Arbeit von Stiftungen nachhaltig erleichtert werden. Außerdem sollen auch die Business Judgement Rules eingeführt werden, die die Haftungssorgen vor allem von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Stiftungsorganen mildern.

Aber wird es denn wirklich etwas mit der geplanten Reform? Nun ja, „schaun mer mal, dann sehn mer scho“ sagte einst ein Fußballphilosoph: Jetzt werden erst einmal die Verbände angehört, dann werden hoffentlich noch dringend erforderliche Nachschärfungen des Entwurfs vorgenommen. Anschließend muss abgewartet werden, wie das Bundeskabinett und gegebenenfalls der Bundesrat den Entwurf finden. Und wenn wir viel Glück haben und sogar das Stiftungsregister Zustimmung findet, könnte das neue Gesetz noch im Jahre 2021 verkündet werden und Anfang 2022 in Kraft treten. Die Eintragungspflicht von Stiftungen, auch von Familienstiftungen, im Stiftungsregister wäre dann für Anfang 2025 zu erwarten. „Wer glaubt, wird selig“ heißt es im Markus-Evangelium. „Wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden“. Und wer will das schon.

Mehr dazu unter [www.psp.eu](http://www.psp.eu), „FAQ zur Stiftungsrechtsreform“ und „Die Stiftungsrechtsreform – Ein Leitfaden für die Stiftungspraxis“. ■



**Hans-Robert Röthel**  
Rechtsanwalt  
▶ [h.roethel@psp.eu](mailto:h.roethel@psp.eu)

## Reform der Gemeinnützigkeit

Wie für ein Jahressteuergesetz üblich, sind auch 2020 eine Vielzahl von Änderungen in mehreren Steuergesetzen beabsichtigt. Über den Bundesrat haben die Länder - wie bereits im Vorjahr - den Versuch unternommen, eine Vielzahl von Neuerungen und Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht einzubringen. Hintergrund ist, dass trotz der Zusage im Koalitionsvertrag der Bund ein weiteres Jahr untätig geblieben ist.

Neben einigen Ergänzungen des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke (bspw. „Förderung des Klimaschutzes“) und Anhebungen von Freigrenzen und Freibeträgen sollen erstmals Regelungen aufgenommen werden, die der rechtlichen Vielgliedrigkeit gemeinnütziger Organisationen („Konzerne“) Rechnung tragen. Beim „planmäßigen Zusammenwirken“ mehrerer gemeinnütziger Körperschaften soll diese Kooperation bei der Beurteilung steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und steuerbefreiter Zweckbetriebe entlastend berücksichtigt werden. Zudem soll die Förderung durch sog. Mittelweitergaben (bisher § 58 Nr. 1 und 2 AO) und die hieraus resultierenden Nachweispflichten vereinfacht werden. Auch die Regelungen zur Nachversteuerung beim Wegfall der Gemeinnützigkeit sollen durch Einführung einer pauschalen „Ausstiegsabgabe“ einfacher werden. Weiterhin sind Ausnahmen von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für „kleine“ gemeinnützige Körperschaften sowie Ergänzungen und Erweiterungen für einzelne Zweckbetriebe vorgesehen.

Die nächsten Wochen werden zeigen, welche dieser Regelungen es letztlich ins Bundesgesetzblatt schaffen. Aufgrund der beschleunigten „Miterledigung“ im Jahressteuergesetz anstatt in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren werden viele Fragen ungelöst bleiben bzw. neu zu stellen sein. Derzeit ist dennoch geplant, dass die meisten Neuerungen bereits rückwirkend ab dem 01.01.2020 gelten sollen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website. ■



**Dr. Kristin Heidler**  
Steuerberaterin  
▶ [k.heidler@psp.eu](mailto:k.heidler@psp.eu)

## Jahresabschlüsse 2020 – Corona-Auswirkungen auf Erstellung und Prüfung

Die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie begleiten uns nicht nur im Alltag, sondern auch bei bilanziellen Fragestellungen, insbesondere bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020.

So wird z.B. bezüglich des Finanzanlagevermögens zu überprüfen sein, ob bei (börsennotierten) Wertpapieren voraussichtlich dauernde Wertminderungen zu berücksichtigen sind. Bei der Bilanzierung von Unternehmensanteilen ist vor dem Hintergrund aktualisierter Unternehmensplanungen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie eine Überprüfung der Beteiligungsbewertung vorzunehmen.

Bei der Absage von zuwendungsgeförderten Tätigkeiten, bspw. einer Veranstaltung, ist zu überprüfen, ob die Bildung einer Rückstellung in Betracht kommt oder ob davon ausgegangen werden kann, dass eine Umwidmung in das Folgejahr möglich ist. Sofern mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Tätigkeit nur verschoben wird, dürfte die Bildung einer Rückstellung unterbleiben.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird der Abschlussprüfer einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit u.a. auf die oben genannten Sachverhalte legen. Bei Stiftungen verlangen darüber hinaus viele Landesstiftungsgesetze, dass der Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses zwingend auch den Erhalt des Stiftungsvermögens prüft und darüber berichtet. Bei erheblichen Auswirkungen des veränderten wirtschaftlichen Umfelds auf die Kapitalerhaltung der Stiftung wird der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht auf diese Situation einzugehen haben.

Darüber hinaus können die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch zu einem Hinweis im Bestätigungsvermerk zur Hervorhebung eines Sachverhalts führen und werden regelmäßig Einfluss auf die Berichterstattung nach IDW PS 470 n.F. (Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen) haben. ■



**Anja Petershagen**  
Steuerberaterin  
▶ a.petershagen@psp.eu

## BFH zeigt erstmals Vergütungsmaßstäbe für gemeinnützige Körperschaften auf

Viele gemeinnützige Organisationen werden von hauptamtlichen Geschäftsführern oder Vorständen geführt. Jenseits einer möglichen Erwartungshaltung der Öffentlichkeit – bspw. von Spendern, dass die Vergütungshöhe unter denen der gewerblichen Wirtschaft bleiben sollte – sind die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darf eine gemeinnützige Körperschaft keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Was unverhältnismäßig ist und was nicht, darüber lässt sich trefflich streiten. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 12.03.2020 (Az. V R 5/17) erstmals Vergütungsmaßstäbe für gemeinnützige Körperschaften aufgezeigt. Der BFH greift zur Beurteilung der Gemeinnützigkeitsrechtlichen Unangemessenheit auf die ertragsteuerlichen Grundsätze zur Bestimmung einer „verdeckten“ Gewinnausschüttung (vGA) zurück. Ob Vergütungen unverhältnismäßig sind, ist demnach durch einen Fremdvergleich zu ermitteln, bspw. durch Vergütungsstudien.

Um Gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Vergütungen zu zahlen, muss eine gemeinnützige Körperschaft somit nicht „zu wenig“, d.h. weniger als marktüblich, vergüten, darf aber keinesfalls „zu viel“ zahlen. Oftmals werden jedoch keine Vergütungsstudien vorliegen, die für eine Tätigkeit zu gleichen Bedingungen wie bei einer gemeinnützigen Körperschaft erstellt wurden: Viele gemeinnützige Körperschaften sind nach ihren Tätigkeiten, ihrer Größe und ihrem Organisationsaufbau schlicht „einzigartig“. Jede gemeinnützige Körperschaft muss daher für ihren konkreten Einzelfall ermitteln, wie ihre Vergütungen mit anderen Mitteln rechtsicher als fremdüblich gestaltet bzw. begründet werden können. Hierbei sollte nicht vergessen werden, dass diese Gemeinnützigkeitsrechtlichen Maßstäbe auch bei anderen Geschäftsbeziehungen zu beachten sind. ■



**Dr. Thomas Fritz**  
Steuerberater  
▶ t.fritz@psp.eu

## NPO-ONLINE-SPRECHSTUNDE BEIM BUNDESVERBAND DEUTSCHER STIFTUNGEN: STIFTUNGSARBEIT IN CORONA-ZEITEN

Im Rahmen einer Online-Sprechstunde erläuterten die PSP-Experten Dr. Thomas Fritz und Dr. Matthias Uhl anhand von Praxisbeispielen die rechtlichen und steuerlichen Vorgaben und wiesen auf typische Fallstricke hin. Simone Thaler, Bundesverband Deutscher Stiftungen, moderierte die Sprechstunde. Die Veranstaltungsreihe/Online-Sprechstunde ist Bestandteil der Initiative „Stiftungsarbeit in Corona-Zeiten“ – Akteure aus dem Stiftungssektor berichten über die aktuelle Lage und neue Herausforderungen, geben konkrete Ratschläge und bieten nicht nur digitale Lösungsvorschläge für die Stiftungsarbeit in Zeiten von Corona. Diese Online-Sprechstunde widmete sich den „schönsten“ Praxisfällen im Stiftungsfundraising.

Auf der Lernplattform der Deutschen Stiftungsakademie können kostenfrei die archivierten Aufzeichnungen der Online-Sprechstunden abgerufen werden:

► <https://bit.ly/38y3OmX>



Die Veranstaltungsreihe "Stiftungsarbeit in Corona-Zeiten – Online-Sprechstunden" ist Bestandteil der Initiative „Stiftungsarbeit in Corona-Zeiten“ – Akteure aus dem Stiftungssektor berichten über die aktuelle Lage und neue Herausforderungen, geben konkrete Ratschläge und bieten nicht nur digitale Lösungsvorschläge für die Stiftungsarbeit in Zeiten von Corona.

Jetzt Video ansehen

## NPO WEBINAR

### Die Bilanzierung des Stiftungsvermögens – Stiftungsrechtliche Besonderheiten, Widersprüche und Einflüsse der Stiftungsrechtsreform

- Termin: Donnerstag, 4. Februar 2021, ab 10:00 Uhr
- Referentin: Gabriele Erhart, Wirtschaftsprüferin, Partnerin der Kanzlei PSP München
- Anmeldung: [www.psp.eu/webinare](http://www.psp.eu/webinare)

Das Webinar hat die Grundlagen zum Stiftungsvermögen und den Vergleich mit Vereinen, gGmbHs sowie die Darstellung ausgewählter Besonderheiten – bspw. Kapitalerhaltung – zum Gegenstand. Hierzu wird auf Einflüsse und Widersprüche von steuer-, handels- und stiftungsrechtlichen Vorschriften eingegangen. Zudem werden mögliche Auswirkungen der geplanten Stiftungsrechtsreform für die Bilanzierungspraxis erläutert.

#### Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.